

Demokratie. Macht. Sinn.

Initiative und Referendum – die zwei Instrumente von Bürgern in einer Direkten Demokratie. Sie können als Notbremse genutzt werden, genauso als Mahnung – gerichtet an die Politik – und als Misstrauenszeichen.

RAMONA BANZER

GAMPRIN. Volksinitiative, Gemeindeinitiative, Referendum, Misstrauensantrag, Petition: Dem Liechtensteiner Volk stehen Instrumente zur Verfügung, um sein Recht wahrzunehmen, durchzusetzen und Einspruch zu erheben. Von 1919–2013 gab es in Liechtenstein 42 Initiativen, 42 Landtagsbegehren, 27 Referenden. Von 1919–2012 wurden 12 Initiativen, 19 Landtagsbegehren und 11 Referenden angenommen.

Abgestimmt ohne Rechtsgrundlage

Die Direkte Demokratie entwickelt sich ständig weiter. Dies zeigte Politologe Wilfried Marxer gestern in seinem Auftaktreferat zur Vortragsreihe «Direkte Demokratie – Instrumente, Nutzung, Wirkung» vom Liechtenstein-Institut auf. In Liechtenstein weist die Entwicklung der Volksrechte gleich zu Anfang eine Eigenart auf: Obwohl erst 1921 die Rechtsgrundlage für Volksabstimmungen besteht, gab es schon zwei Jahre davor die ersten Abstimmungen. «Nach dem Ersten Weltkrieg herrschte auch in Liechtenstein eine Art Aufbruchzeit. Behörden versuchten mittels solcher Abstimmungen ein Gespür dafür zu bekommen, wie der Rückhalt im Volke ist», erklärte Marxer.

Unvollständigkeiten beheben

Anhand der beiden Initiativformen – Einfache und Formulierten – machte der Politologe deutlich, wie die Erfahrung mehr und mehr



Wilfried Marxer führte das Publikum durch die Geschichte der Volksrechte.

Bild: Daniel Schwendener

zu Verbesserungen führte. So wurde beispielsweise 1996 eingeführt, dass man Initiativen auch zurückziehen kann.

Diese Klausel muss jedoch in dem Vorstoss deutlich geschrieben sein, so wie etwa in der aktuellen Initiative «WinWin50». Es sei jedoch nicht klar geregelt, wer genau

das Recht hat, die Initiative zurückzuziehen. Dies kann zu Problemen führen: «Ich hatte einmal den Fall, dass zwei Bürger im Namen von zwei Verbänden eine Initiative einreichten. Später stellte sich die Frage, wer einen Rückzug beantragen kann, ob dafür auch die Zustimmung der Verbandsmit-

glieder nötig ist», erzählte Marxer von einem Beispiel, das sich im Rahmen der Einführung des Tabakpräventionsgesetzes ereignet hatte.

Freiwillig beglaubigt

Damit eine Initiative zustande kommt, müssen 1000 bzw. für Ver-

fassungsimpulsen 1500 gültige Unterschriften innert sechs Wochen gesammelt werden.

Hierbei wies Marxer auf eine Spezialität hin, die nicht vielen bekannt ist: «Es wird zwar in Liechtenstein anstandslos so gehandhabt, dass die Unterschriften noch vor Einreichung bei der Regierung von den Gemeinden beglaubigt werden, aber dies sieht die Verfassung gar nicht vor. Also spricht, wenn es ein wenig harzt beim Stimmensammeln, kann man auch ohne Beglaubigung die Unterschriften abgeben und kann so die Frist bis ganz zum Schluss nutzen.»

Deutliche Unterschiede zur Schweiz

Im Anschluss des Vortrags konnte das Publikum noch Fragen stellen – und sogleich meldeten sich auch einige, um nachzuhaken. Darunter ein Schweizer Zuhörer, der wissen wollte, wieso in Liechtenstein das Volk nicht zwangsläufig über jede Verfassungsänderung abstimmen muss. «Das ist natürlich ein grosser Unterschied zur Schweiz. Man muss hierbei die Historie in Liechtenstein betrachten – etwa, dass die Verfassung aus monarchischen Strukturen entstand. Meiner Meinung nach gibt es auch gar keinen Zwang dafür, das Volk in jedem Fall abstimmen zu lassen, denn manche Änderungen sind so marginal, dass der Aufwand, extra eine Abstimmung zu lancieren, in keinem Verhältnis mehr stehen und nur unnötig in die Länge ziehen würde», antwortete Wilfried Marxer.